

Allgemeine Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 21. Januar 2010¹

i.d.F. folgender Satzungen zur Änderung der Allgemeinen Ordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam:

- 1. Änderungssatzung vom 18. März 2010**
- 2. Änderungssatzung vom 21. April 2010**
- 3. Änderungssatzung vom 20. Oktober 2010**

- Lesefassung -

Vom 20. Oktober 2010²

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I/08 S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26/59), in Verbindung mit den Regelungen der Verordnung über die Erprobung von Bachelor- und Master-Abschlüssen in der Lehrerausbildung und die Gleichstellung mit der Ersten Staatsprüfung (Bachelor- Master-Abschlussverordnung - BaMaV) vom 21. September 2005 (GVBl. II S. 502), geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 92), am 20. Oktober 2010 folgende Ordnung erlassen:³

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Abschlussgrade
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Module
- § 12 Leistungserfassungsprozess
- § 13 Benotung
- § 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

- § 17 Versäumnis, Rücktritt
- § 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

II. Bachelorstudium

- § 19 Zugangsvoraussetzungen
- § 20 Bachelorarbeit

III. Masterstudium

- § 21 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung
- § 22 Masterarbeit

IV. Ergänzungs- und Erweiterungsstudium

- § 23 Ergänzungsstudium
- § 24 Erweiterungsstudium

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen
Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen Masterstudiengängen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge einschließlich Ergänzungs- und Erweiterungsstudiengänge an der Universität Potsdam.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei Stufen: einem Bachelor- und einem Masterstudium. Die in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Studenumfänge bemessen sich nach Leistungspunkten (LP) gemäß § 10.

(2) Die Gliederung des Studiums richtet sich nach dem Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetz (BbgLeBiG) und den Bestimmungen der BaMaV. Für die Wahl der Fächerkombination gilt entsprechend § 24 Abs. 2 bis 6 und § 29 Abs. 2 bis 4 der Lehramtsprüfungsordnung (LPO).

(3) Das Studium für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen (LSIP) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 26. Februar 2010.

² Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 28. Oktober 2010.

³ Im gesamten Text wird für Berufs- und Personenbezeichnungen jeweils die männliche Sprachform verwendet.

Bachelorstudium

1. Fach	69 LP
2. Fach	70 LP*
Erziehungswissenschaften	15 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	20 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

* Im Fall der Schwerpunktsetzung Primarstufe (LSIP/SP) werden an Stelle des 2. Fachs zwei Fächer im Umfang von je 35 LP gewählt.

Masterstudium

1. Fach	14 LP
2. Fach	6 LP*
Erziehungswissenschaften (inklusive 1 LP Sprecherziehung)	25 LP
Primarstufenspezifischer Bereich	10 LP
Masterarbeit	15 LP
Schulpraktische Studien	20 LP
Insgesamt	90 LP

* Im Fall der Schwerpunktsetzung Primarstufe werden an Stelle des 2. Fachs zwei Fächer im Umfang von je 3 LP gewählt.

Das Studium des 1. und 2. Fachs schließt die fachdidaktischen Anteile und die berufsfeldbezogenen Fachmodule gemäß § 6 der BaMaV mit ein.

(4) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien (LG) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

Bachelorstudium

1. Fach	89 LP
2. Fach	70 LP
Erziehungswissenschaften	15 LP
Bachelorarbeit	6 LP
Insgesamt	180 LP

Masterstudium

1. Fach	25 LP
2. Fach	25 LP
Erziehungswissenschaften (inklusive 1 LP Sprecherziehung)	30 LP
Masterarbeit	20 LP
Schulpraktische Studien	20 LP
Insgesamt	120 LP

Das Studium des 1. und 2. Fachs schließt die fachdidaktischen Anteile und die berufsfeldbezogenen Fachmodule gemäß § 7 der BaMaV mit ein.

(5) Das Studium umfasst Schulpraktische Studien entsprechend §§ 4 und 5 BaMaV.

Innerhalb des Bachelor-Studienganges sind

1. ein Orientierungspraktikum im Umfang von drei Wochen (LG und LSIP) oder ein semesterbegleitendes integriertes Eingangspraktikum (nur LSIP/SP),
2. ein Praktikum in pädagogisch-psychologischen Handlungsfeldern im Umfang von drei Wochen sowie

3. fachdidaktische Tagespraktika

zu absolvieren.

Innerhalb des Master-Studienganges sind

1. vor Beginn des Schulpraktikums ein psychodiagnostisches Praktikum im Umfang von einer Woche und
2. ein Schulpraktikum im Umfang von vier Monaten zu absolvieren. Das Schulpraktikum wird vom Zentrum für Lehrerbildung im Zusammenwirken mit den Fachdidaktiken und den Erziehungswissenschaften inhaltlich und organisatorisch verantwortet.

Die Organisation der Schulpraktischen Studien wird in der Praktikumsordnung für das Bachelor- bzw. für das Masterstudium geregelt.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen garantieren die Studierbarkeit des Studienganges durch eine adäquate, belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation in unterschiedlichen Prüfungsformen. Die Studieninhalte sind bei einem Vollzeitstudium so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Bachelor- bzw. das Masterstudium in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester (180 LP) einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen drei Semester (90 LP) und für das Lehramt an Gymnasien vier Semester (120 LP) jeweils einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die Tätigkeit als Lehrkraft, indem es grundlegende berufliche Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovation in den Erziehungswissenschaften und Fachwissenschaften (einschließlich der Fachdidaktiken) vermittelt.

(2) Das Lehramtsstudium befähigt dazu, auf erziehungs- und fachwissenschaftlicher Grundlage fachbezogen und fachübergreifend sowie problemorientiert unter Berücksichtigung gesellschaftswissenschaftlicher, lern- und entwicklungspsychologischer Fragestellungen zu arbeiten. Es befähigt die Studierenden ferner zu verantwortlichem Handeln in den Schulen eines freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(3) Das Lehramtsstudium stellt mit den in ihm vermittelten Inhalten und Methoden die Integration von Theorie und Praxis sicher. Es orientiert sich an

den Erziehungs- und Bildungszielen des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(4) Die berufspraktischen Studien werden vorrangig als Schulpraktika durchgeführt. Soweit die Schulpraktika der erziehungswissenschaftlichen und didaktischen Orientierung dienen, werden sie in das erziehungswissenschaftliche Studium, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen Studien einbezogen.

(5) Die erziehungswissenschaftlichen Studien vermitteln allen Studierenden neben den erziehungswissenschaftlichen Grundlagen auch sonderpädagogisches Orientierungswissen.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen regeln Näheres zur Umsetzung der in den Absätzen 1 bis 5 formulierten Ziele.

§ 5 Abschlussgrade

Die Universität Potsdam verleiht durch die Fakultät des ersten Fachs die Grade „Bachelor of Education“ („B.Ed.“) bzw. „Master of Education“ („M.Ed.“). Die Verleihung des Grades erfolgt nur, wenn zumindest für die letzten beiden Semester vor dem Termin der letzten Prüfungsleistung die Immatrikulation in dem entsprechenden Studiengang an der Universität Potsdam vorgelegen hat.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Studienfächer, für die Fächer und Lernbereiche gemäß § 6 Abs. 2 LPO, den primarstufenspezifischen Bereich sowie den erziehungswissenschaftlichen Teilstudiengang wird von den jeweiligen Fakultätsräten je ein Prüfungsausschuss bestellt, dem Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer des Fachs, ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender angehören. Die Gruppe der Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrer einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn

mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der jeweiligen Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen der Ordnung und gibt Anregungen zu ihrer Reform. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung der Ordnung für den jeweiligen Studiengang,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der LP (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Festsetzung der Teilnehmerzahl und Regelungen zur Anwesenheit zur jeweiligen Lehrveranstaltung (Grundlagen sind dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft und die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen. Die Anwesenheit selbst ist nicht Teil, sondern ggf. Voraussetzung der Leistungserfassung),
4. die Bestellung der Modulbeauftragten,
5. die Aktualisierung und Veröffentlichung der Modulbeschreibungen (Modulhandbuch),
6. regelmäßigen Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
7. Anerkennung und Anrechnung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der betroffenen Person dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein Studierender nach, dass er wegen einer Behinderung/chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Behinderung/chronischen Krankheit des Studierenden die Behinderung/ chronische Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen und die Erbringung von gleichwertigen Studien- und Prüfungsleistungen in anderer Form entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierenden und dem Prüfer.

(5) Die Regelungen des Absatzes 4 finden auch auf Spitzensportler Anwendung. Als Spitzensportler gilt, wer sich im Status eines A-, B- oder C-Nationalkaders befindet.

(6) Die fachspezifischen Ordnungen sehen vor, dass auf Antrag an den Prüfungsausschuss die Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Universität Potsdam sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an der Universität Potsdam berücksichtigt werden kann. Einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen können aus diesem Grund nach Ablauf der in den Ordnungen vorgesehenen Fristen abgelegt werden. Die Fristen dürfen aus diesem Grund maximal um zwei Semester verlängert werden.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb der Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Potsdam im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben und nachweisen, werden von Amts wegen anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im betreffenden Studiengang der Universität Potsdam besteht. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Fachs an der Universität Potsdam im Wesentlichen entsprechen. Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt.

(2) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala gemäß § 13 abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Leistungen, welche Studierende außerhalb des aktuellen lehramtsbezogenen Bachelor- oder Masterstudiengangs in einem anderen Studiengang der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden mit den Leistungspunkten, die gemäß fachspezifischer Ordnung der Universität Potsdam dafür vergeben werden, anerkannt und ggf. der Benotung vom Prüfungsausschuss angerechnet. Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module ist nicht möglich. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt.

(4) Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn an dieser Hochschule erbrachte Leistungen grundsätzlich anerkennungsfähig sind. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(5) Zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, die im Rahmen von obligatorischen oder empfohlenen Auslandsaufenthalten erbracht werden, sollen die fachspezifischen Ordnungen Lernzielvereinbarungen (Learning Agreements) vorsehen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können anerkannt werden.

(7) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zu 50 Prozent auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(8) Anträge auf Anerkennung sind beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 9 Prüfungsberechtigte und Prüfungsanspruch

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfungsberechtigung bezieht sich auf das Fach, in dem die jeweilige Lehrkraft an der Universität Potsdam regelmäßig eine auf die jeweilige Prüfung hinführende Lehrveranstaltung abhält oder längstens vier Semester vor der Prüfung gehalten hat. Über Ausnahmen von dieser Ausschlussfrist oder dem Erfordernis der Fachzugehörigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Teilnahme am Leistungserfassungsprozess eines Moduls sind nur Studierende berechtigt, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, der das Modul als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul vorsieht.

(3) Nach Überschreitung der doppelten Regelstudienzeit im Bachelorstudium und im Masterstudium erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang. Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 10 Leistungspunkte

(1) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(2) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem LP gehört die folgende Information:

- Lehrveranstaltung bzw. Modul, in der bzw. in dem er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß §13,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein LP stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar. Leistungspunkte sind stets ganze Punkte. Die passive Anwesenheit ist nicht maßgeblich für die Vergabe von Leistungspunkten. Anwesenheitslisten sind sanktionslos

(3) Ein LP entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester sind entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) in der Regel 30 LP vorgesehen. Bei der Berechnung des Arbeitsaufwands wird neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die zu einem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und die Teilnahme am Leistungserfassungsprozess während des gesamten Semesters eingerechnet.

§ 11 Module

(1) Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Module umfassen in der Regel 6 bis 18 LP; näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen.

(2) Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss ein Modulbeauftragter bestellt. Die konkreten Aufgaben der Modulbeauftragten werden in den fachspezifischen Ordnungen geregelt.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul, soweit es nicht ausschließlich praktische Abschnitte umfasst, ist mit einer Note abzuschließen. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte zu beschreiben.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

- Inhalte und Kompetenzen,
- Lehrformen,
- Voraussetzungen für die Teilnahme,
- Verwendbarkeit des Moduls,
- Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsmodalitäten),
- Leistungspunkte und Notenvergabe,
- Häufigkeit des Angebots dieses Moduls,
- Arbeitsaufwand,
- Dauer des Moduls.

(4) Die Module werden in Modularten (Grund/Basis-, Aufbau- und Vertiefungs-/ Erweite-

rungsmodule) gegliedert und in einem Modulkatalog zusammengefasst. Die Studierbarkeit der Studienfächer ist durch Studienverlaufspläne zu dokumentieren. Sie zeigen eine mögliche Abfolge aller Lehrveranstaltungen bzw. Module innerhalb der Regelstudienzeit eines Studiengangs auf.

(5) Die einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte gelten unabhängig von der Verwendung für einen bestimmten Studiengang für alle Teilnehmenden.

§ 12 Leistungserfassungsprozess

(1) Der Leistungserfassungsprozess umfasst Prüfungs- und Studienleistungen. Studienleistungen können den Charakter von Prüfungsvorleistungen tragen. Einzelnen Lehrveranstaltungen als Teilen von Modulen kann ein Leistungspunkumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei einem Hochschul- oder Studiengangwechsel werden auf Antrag erbrachte Teilleistungen bescheinigt.

(2) Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate. In diesen Fällen werden Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Informationen zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem Studierenden die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten gemäß Satz 2. Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses, die Prüfungstermine und die Abgabefristen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt (z. B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet).

(3) Ist ein Modul Bestandteil des Curriculums mehrerer Fächer, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im Kombinationsfach durch ein anderes Modul ersetzt werden.

(4) Der Leistungserfassungsprozess bei lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungsleistungen beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstal-

tung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Mit der Belegung der Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens in der Woche des Beginns der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann nur bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden, bei nachträglich zugelassenen Studierenden innerhalb einer Woche nach der Zulassung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Wenn die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte auf der Grundlage einer Modulprüfung vergeben werden, ist diese Prüfung auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten und vermittelten Inhalte sowie Lehr- und Lernformen zu beziehen. Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sollen zwei Prüfungstermine vorgesehen werden, die durch mindestens zwei Wochen, gerechnet ab der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses des ersten Prüfungstermins getrennt sind. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist so rechtzeitig vorzunehmen, dass weitere Module, für die der erfolgreiche Abschluss des Moduls eine Zulassungsvoraussetzung ist, ohne Zeitverlust begonnen werden können. Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt mit der Belegung des Moduls. Studierende haben das Recht, bis acht Kalendertage vor dem ersten Prüfungstermin eines Leistungserfassungszeitraums von der jeweiligen Modul- oder Modulteilprüfung zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist die Prüfung zum zweiten Prüfungstermin des Leistungserfassungszeitraums nachzuholen; Prüfungsvorleistungen bleiben dabei gültig.

(6) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird der Leistungserfassungsprozess ggf. inklusive Benotung und Leistungspunkumfang aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(7) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat mindestens 50% der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

1,0	wenn mindestens 90%
1,3	wenn mindestens 80%
1,7	wenn mindestens 70%
2,0	wenn mindestens 60%
2,3	wenn mindestens 50%
2,7	wenn mindestens 40%
3,0	wenn mindestens 30%
3,3	wenn mindestens 20%
3,7	wenn mindestens 10%
4,0	wenn weniger als 10%

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, dem Prüfungsamt der Universität Potsdam die Bewertung innerhalb von vier Wochen nach Ende des Leistungserfassungsschrittes zu übermitteln. Sie Studierenden sind angehalten, vor Beginn des Belegungszeitraumes ihre Leistungsübersicht einzusehen.

§ 13 Benotung

(1) Studienleistungen werden nicht benotet, jedoch mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(3) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(4) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 14 Ermittlung der Modul- und Gesamtnoten

(1) Die Prüfung zu einem Modul gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilleistungen, wobei endgültig nicht bestandene Teilprüfungsnoten durch andere Einzelnoten des jeweiligen Moduls kompensiert werden können. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Teilprüfungsnoten regeln.

(2) Die jeweilige Note des Fachs, des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges und gegebenenfalls des primarstufenspezifischen Bereichs ist der mit den Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller jeweils zugehörigen Modulnoten ohne Berücksichtigung der Bachelorarbeit. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die fachspezifischen Ordnungen können zusätzliche Wichtungsfaktoren für Modulnoten regeln.

(3) Die Gesamtnote des jeweiligen Abschlusses ergibt sich durch die Noten der Fächer, des erziehungswissenschaftlichen Teilstudienganges und gegebenenfalls des primarstufenspezifischen Bereichs und die Note der Abschlussarbeit im Verhältnis ihrer Leistungspunktzahlen; die fachspezifischen Ordnungen können eine gesonderte Wichtung für die Abschlussarbeit, für einzelne Module oder für Gruppen von Modulen vorsehen.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,2:	mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5:	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5:	gut
2,6 bis einschließlich 3,5:	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0:	ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe eines ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A	= die besten 10 %
ECTS-B	= die nächsten 25 %
ECTS-C	= die nächsten 30 %
ECTS-D	= die nächsten 25 %
ECTS-E	= die nächsten 10 %

Die Vergabe eines ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus. Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen (Modulprüfung oder Teilprüfungen) müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ wiederholt werden, maximal jedoch zweimal. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nur im Wege des Freiversuchs (s. Absatz 2) möglich. Die erstmals nicht bestandenen Prüfungen im ersten Fachsemester gelten als nicht unternommen. Bei als "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen des Studierenden

eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss durch zwei prüfungsberechtigte Personen durchgeführt werden. Wird die zweite Wiederholung der Prüfungsleistung erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Für alle geeigneten Studiengänge können die fachspezifischen Ordnungen die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Die im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden. Der Freiversuch muss vorher ausdrücklich als solcher angemeldet werden.

(3) Ist eine Kompensation gemäß § 14 Abs. 1 nicht möglich, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich bei dem Modul um ein Pflichtmodul des Bachelor-/ Masterstudiums, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden. Handelt es sich dabei um ein Wahlpflichtmodul, muss ein anderes Wahlpflichtmodul gewählt werden. Dabei sind nach zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen die nachfolgenden Module einem Pflichtmodul gleichgestellt. Steht ein weiteres Wahlpflichtmodul nicht mehr zur Verfügung, gilt auch in diesem Fall die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(4) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des Semesters abgelegt werden, zu dem eine vollständige Wiederholung des Moduls möglich ist. Eine zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In begründeten Ausnahmen und besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss eine davon abweichende Regelung treffen. Die Wiederholungsfristen werden durch die Exmatrikulation unterbrochen; bei einer erneuten Immatrikulation treten die Studierenden wieder in diese Fristen ein. Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(5) Die fachspezifischen Ordnungen bestimmen, ob bei der Prüfungswiederholung auch die damit verbundene/n Lehrveranstaltung/en erneut besucht werden muss/müssen. Die Studierenden können auf die etwaige Befreiung von einer erneuten Belegung verzichten.

§ 16 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, war die letzten beiden Semester an der Universität Potsdam immatrikuliert und liegen alle in den fachspezifischen Ordnungen geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Module und die Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis sowie das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgegeben.

(3) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine deutschsprachige Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang und das Gesamturteil ausweist. Die Urkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Erstfachs und dem zuständigen Dekan unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(5) Studierenden ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Haben die Studierenden die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft un-

verzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.

§ 18 Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten.

(2) Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Reicht die Kandidatin/der Kandidat eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die bzw. den Prüfungsausschussvorsitzende/n und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen der- bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die als „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wird im Prüfungsverwaltungssystem mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Kandidatin/den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entschei-

dung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn

- a) mehr als die Hälfte der Prüfungsleistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin/der Kandidat versucht, die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch unlauteres Verhalten zu vereiteln,
 - c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einem bzw. einer anderen Studierenden Nachteile zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin/der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder des bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, 2., 2.1. Satz 3 und 2.3. Abs. 1 bis 2e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung legt die Kommission dem Prüfungsausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der Prüfungsausschuss weitere Sanktionen verhängen, bis hin zur Erklärung des „endgültig nicht bestanden“ der Prüfungsleistung.

(4) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bachelorstudium

§ 19 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife gemäß § 8 Abs. 2 BbgHG oder eine geeignete Berufs-

ausbildung unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 BbgHG. Über die Eignung der Berufsausbildung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Studium kann in den fachspezifischen Ordnungen der Nachweis einer besonderen Vorbildung und/oder studiengangbezogener Fähigkeiten gefordert werden. Unberührt davon bleiben weitere in den jeweiligen fachspezifischen Ordnungen zu regelnde Möglichkeiten und Einschränkungen des Hochschulzugangs gemäß § 8 Abs. 4 ff BbgHG.

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die in der Regel im letzten Fachsemester des Bachelorstudiengangs erstellt wird. Sie wird in der Regel im Erstfach studienbegleitend geschrieben und soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb begrenzter Zeit ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Nach Erreichen der in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit hat der Studierende Anspruch auf die Vergabe eines Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem Prüfungsamt der Universität Potsdam in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Bachelorarbeit beträgt maximal sechs Monate. Die Bearbeitung kann semesterübergreifend erfolgen und ist zum Ende des Lehrveranstaltungszeitraumes (Vorlesungszeit) des letzten Bachelorsemesters abzuschließen. Die Bachelorarbeit wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet. Wird die Abschlussarbeit per Post versandt, gilt die Arbeit als fristgerecht beendet, soweit sie den Poststempel von spätestens dem Abgabetermin aufweist.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist, die übrigen Regelungen des § 20 gelten sinngemäß.

(7) Die Bachelorarbeit ist eine Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Bachelorarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 30 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von 14 Tagen von zwei Prüfern vorläufig mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen und spätestens innerhalb von sechs Wochen von beiden Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 13. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; die Studierenden haben hierfür ein Vorschlagsrecht. Der zweite Prüfer hat die Möglichkeit, ein eigenes Gutachten zu erstellen oder die Arbeit mitzuzeichnen. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezi-

malstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas soll spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit erfolgen.

(11) Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

III. Masterstudium

§ 21 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung

(1) Zugangsvoraussetzungen für ein lehramtsbezogenes Masterstudium sind:

1. ein lehramtsbezogener Bachelorabschluss, der den §§ 6 bis 9 der BaMaV entspricht sowie
2. der Nachweis einer auf das Masterstudium bezogenen Studienberatung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 der BaMaV.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfüllt die Zugangsvoraussetzungen auch, wer

1. einen gleichwertigen Abschluss mit einer fachwissenschaftlichen oder künstlerischen Ausrichtung einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule und
2. erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Studien nachweist. Der Umfang der Studien gemäß Satz 2 muss im Wesentlichen denen der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge gemäß den §§ 6 bis 9 der BaMaV entsprechen.

(3) Bei Abschlüssen außerhalb der lehramtsbezogenen Studiengänge der Universität Potsdam entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse gemäß § 6 über die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 Satz 1. Der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudium ist nur möglich, wenn die Gleichwertigkeit von allen betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wird.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Universität Potsdam einzureichen, das auf der Grundlage der vorstehenden Regelungen über die Zulassung entscheidet.

(5) Im Falle der Einführung von kapazitätsbedingten Zulassungsbeschränkungen zu lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist das Verfahren der

Zulassung in einer Zulassungsordnung unter Anwendung des § 2 Abs. 2 der BaMaV zu regeln.

§ 22 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird in der Regel im letzten Semester des Masterstudiums geschrieben. Die Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Thema aus einem Fach, der Fachdidaktik, der Erziehungswissenschaften oder ggf. des Primarstufenspezifischen Bereiches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Masterarbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Nach Erreichen der in den fachspezifischen Ordnungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit hat der Studierende Anspruch auf die Vergabe eines Themas. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist dem Prüfungsamt der Universität Potsdam in der Regel binnen Wochenfrist zuzuleiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird im Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema der Arbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Workload orientieren, der inklusive der Disputation bzw. des Kolloquiums 15 (LSIP) bzw. 20 LP (LG) umfasst. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Masterarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet. Wird die Abschlussarbeit per Post versandt, gilt die Arbeit als fristgerecht beendet, soweit sie den Poststempel von spätestens dem Abgabetermin aufweist.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit dem Betreuer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(7) Die Masterarbeit ist eine für die Masterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. Mit Zustimmung des Betreuers kann die Arbeit auch in englische Sprache abgefasst werden. Erklären beide Gutachter/innen ihr Einverständnis, kann der Prüfungsausschuss auch eine Anfertigung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten

(8) Die Masterarbeit kann nach näherer Ausgestaltung durch die fachspezifischen Ordnungen auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Mitgliedern angefertigt werden, wenn die Arbeit in ihren einzelnen Teilen hinsichtlich der Äquivalenz, Zurechenbarkeit und Selbstständigkeit der einzelnen Gruppenmitglieder nachvollziehbar ist; die übrigen Regelungen des § 21 gelten sinngemäß.

(9) Die Masterarbeit ist als Ausdruck gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Der Umfang der Arbeit soll für einen Bearbeitungsumfang von jeweils 10 Leistungspunkten in der Regel 25 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(10) Die Masterarbeit ist spätestens innerhalb von 6 Wochen von zwei Prüfern zu benoten. Die Prüfer begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen gemäß § 13. Der erste Prüfer ist grundsätzlich der, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt; der Kandidat hat hierfür ein Vorschlagsrecht. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

(11) Zur Verteidigung der Arbeit kann der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit eine Disputation oder ein Kolloquium ansetzen. Die Disputation bzw. das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. Sie kann im Fall einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5.0) einmal wie-

derholt werden. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht zu 25% in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein; näheres regelt die fachspezifische Ordnung.

IV. Ergänzungs- und Erweiterungsstudium

§ 23 Ergänzungsstudium

(1) Über die Zulassung zu einem Ergänzungsstudium entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung der jeweiligen Fakultät geregelt.

(2) Zu einem Ergänzungsstudium kann nur zugelassen werden, wer sich im Schuldienst oder im Schulaufsichtsdienst des Landes Brandenburg befindet oder an einer genehmigten Ersatzschule im Land Brandenburg tätig ist und die im Land Brandenburg geltenden laufbahnrechtlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(3) Ziel des Ergänzungsstudiums ist der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien.

(4) Der Umfang der für eine Ergänzungsprüfung zu erbringenden Leistungen hängt gemäß § 43 Abs. 2 LPO davon ab, für welches Lehramt bereits eine Befähigung vorliegt. Das an der Universität Potsdam angebotene Ergänzungsstudium, das ausschließlich auf eine Ergänzungsprüfung gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 LPO vorbereitet, hat einen Umfang von 30 LP. Es besteht aus 25 LP des Masterstudiums des gewählten Fachs und 5 weiteren LP. Die fachspezifischen Ordnungen regeln, wie die 5 LP zu erbringen sind.

(5) Das Studium schließt mit einem Zertifikat ab; § 16 findet keine Anwendung. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachs und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.⁴

§ 24 Erweiterungsstudium

(1) Über die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Näheres wird durch Satzung der jeweiligen Fakultät geregelt.

(2) Zum Erweiterungsstudium kann zugelassen werden, wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erfolgreich abgelegt hat oder eine Lehrbefähigung besitzt, den Master of Education oder eine Lehrbefähigung nach dem Recht der Deutschen Demokratischen Republik erworben hat.

⁴ Die Studienleistungen bedürfen zur Gleichstellung als Ergänzungsprüfung im Sinne des BbgLeBiG der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

(3) Ziel des Erweiterungsstudiums ist die Erlangung einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach.

(4) Für das Ablegen einer Erweiterungsprüfung in einem Fach sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

- Fächer gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 LPO: insgesamt 38 LP, wobei 35 LP aus dem Bachelor- und 3 LP aus dem Masterstudium eines Fachs gemäß § 6 Abs. 2 BaMaV zu erbringen sind,
- Fächer gemäß § 24 Abs. 1 und 3 LPO: insgesamt 76 LP, wobei 70 LP aus dem Bachelor- und 6 LP aus dem Masterstudium eines Fachs gemäß § 6 Abs. 1 BaMaV zu erbringen sind,
- Fächer gemäß § 29 Abs. 2 LPO: insgesamt 95 LP, wobei 70 LP aus dem Bachelor- und 25 LP aus dem Masterstudium des Fachs II gemäß § 7 Abs. 1 BaMaV zu erbringen sind.

(5) Das Studium schließt mit einem Zertifikat ab; § 16 findet keine Anwendung. Das Zertifikat wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachs und dem Dekan der Fakultät unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.⁵

(6) Die fachspezifischen Ordnungen können auch vorsehen, dass das Erweiterungsstudium für ein weiteres Fach

- der Primarstufe in einem Umfang von mindestens 30 LP,
- der Sekundarstufe I und II in einem Umfang von mindestens 60 LP studiert werden kann.

Näheres zu den Anteilen der Studien aus dem Bachelor- und Masterstudium regelt die fachspezifische Ordnung des jeweiligen Fachs. Diese Studierenden müssen eine Erweiterungsprüfung vor dem LaLeb ablegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein Kandidat in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der

Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das mangelhafte Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem mangelhaften Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Unbeschadet des § 12 Abs. 8 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Spätestens ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf seine schriftliche Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Abschlussarbeiten unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 ausgesondert.

§ 27 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die in einen Bachelor- oder Masterstudiengang immatrikuliert werden, deren fachspezifische Ordnung auf der Grundlage dieser Ordnung erlassen wird.

(2) Alle vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen sind bis zum 31. März 2011 den Bestimmungen dieser Ordnung anzupassen. Bis zu ihrem Außer-Kraft-Treten gelten sie weiterhin in allen ihren Bestimmungen.

(3) Die auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen regeln in ihren Übergangsbestimmungen, dass die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Bestimmungen nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit nach In-Kraft-Treten der jeweiligen neuen fachspezifischen Ordnung außer Kraft treten.

⁵ Die Studienleistungen bedürfen zur Gleichstellung als Erweiterungsprüfung im Sinne des BbgLeBiG der Anerkennung durch die zuständige Behörde.

Allgemeine empfohlene Studiengangsstruktur in lehramtsbezogenen BA-Studiengängen

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LG)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (89 LP)	15	15	15	15	15	14
Fach 2 (70 LP)	12	12	12	12	12	10
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LSIP)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (69 LP)	12	12	12	12	12	9
Fach 2 (70 LP)	12	12	12	12	12	10
Primarstufenspezifischer Bereich (20 LP)	3	3	3	3	3	5
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Bachelorstudium (LSIP/SP)						
Studienbereich (LG)	Fachsemester					
	1	2	3	4	5	6
Fach 1 (69 LP)	12	12	12	12	12	9
Fach 2 (35 LP)	6	6	6	6	6	5
Fach 3 (35 LP)	6	6	6	6	6	5
Primarstufenspezifischer Bereich (20 LP)	3	3	3	3	3	5
Erziehungswissenschaften (15 LP)	3	3	3	3	3	-
Bachelorarbeit (6 LP)						6 LP
Gesamt (180 LP)	30	30	30	30	30	30

Allgemeine empfohlene Studiengangstruktur in lehramtsbezogenen MA-Studiengängen

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LG)				
Studienbereich (LG)	Fachsemester			
	1	2	3	4
Fach 1 (25 LP)	15	10	-	-
Fach 2 (25 LP)	15	10	-	-
Erziehungswissenschaften (30 LP)	-	10	10	10
Schulpraktikum (20 LP)			20	
Masterarbeit (20 LP)				20
Gesamt (120 LP)	30	30	30	30

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LSIP)			
Studienbereich (LSIP)	Fachsemester		
	1	2	3
Fach 1 (14 LP)	12	-	2
Fach 2 (6 LP)	3	0	3
Primarstufenspezifischer Bereich (10 LP)	5	5	
Erziehungswissenschaften (25 LP)	10	5	10
Schulpraktikum (20 LP)		20	
Masterarbeit (15 LP)			15
Gesamt (90 LP)	30	30	30

Lehramtsbezogenes Masterstudium (LSIP/SP)			
Studienbereich (LSIP)	Fachsemester		
	1	2	3
Fach 1 (14 LP)	12	-	2
Fach 2 (3 LP)	3		
Fach 3 (3 LP)			3
Primarstufenspezifischer Bereich (10 LP)	5	5	
Erziehungswissenschaften (25 LP)	10	5	10
Schulpraktikum (20 LP)		20	
Masterarbeit (15 LP)			15
Gesamt (90 LP)	30	30	30